



Verordnung über die Benutzung der Informations- und Kommunikationsmittel (InfV)

vom 29. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	1
§ 2 Informationspflicht.....	1
§ 3 Informations- und Kommunikationsmittel	1
2. Nutzungsvorschriften	2
§ 4 Berufliche Nutzung.....	2
§ 5 Private Nutzung	2
§ 6 Nutzung mobiler Geräte der Gemeinde Pratteln	3
§ 7 Nutzung privater Geräte.....	3
3. Beschaffung und Installation	3
§ 8 Hardware	3
§ 9 Software.....	3
§ 10 Installationen	3
4. Schutzmassnahmen.....	4
§ 11 Sicherheitsgrundsätze	4
§ 12 Virenschutz.....	4
§ 13 Passwort und Benutzererkennung.....	4
§ 14 E-Mail	4
§ 15 Versand privater E-Mails	5
§ 16 Zugriffsberechtigung auf persönliche E-Mail-Accounts.....	5
§ 17 Nutzung des Kalenders	5
§ 18 Fernzugriff	5
§ 19 Abwesenheit.....	5
§ 20 Datenzugriff bei unvorhersehbaren Abwesenheiten	5
§ 21 Missbräuchliche Verwendung.....	6
§ 22 Sanktionen.....	6
5. Protokollierung und Auswertungen	6
§ 23 Protokollierung.....	6
§ 24 Personenbezogene Auswertungen.....	7
§ 25 Personenbezogene Auswertungen mit vorgängiger Information	7
§ 26 Personenbezogene Auswertungen ohne vorgängige Information	7
6. Schlussbestimmungen	8
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
§ 28 Inkrafttreten	8

Verordnung über die Benutzung der Informations- und Kommunikationsmittel (InfV)

vom 29. April 2025

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt)¹, § 7 des Personalreglements vom 24. Januar 2000² und § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)³,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für Personen, welche Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde Pratteln nutzen.

² Die Verordnung dient der Gewährleistung der Informationssicherheit sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit Informations- und Kommunikationsmitteln.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes⁴ anwendbar.

§ 2 Informationspflicht

¹ Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin sorgt dafür, dass die Nutzerinnen und Nutzer über den richtigen Umgang mit Informations- und Kommunikationsmittel informiert und geschult sowie über die möglichen Konsequenzen eines Missbrauchs orientiert werden.

² Erhalt und Kenntnisnahme dieser Verordnung sind von allen Nutzerinnen und Nutzer unterschrittlich zu bestätigen. Die Bestätigung wird in Personal- bzw. Vertragsdossiers abgelegt.

³ Die Geschäftsleitung legt ergänzende Weisungen fest zur Sicherstellung des Informatikbetriebes.

§ 3 Informations- und Kommunikationsmittel

¹ Mit Informations- und Kommunikationsmittel gemäss dieser Verordnung sind alle Hard- und Software, die von der Gemeinde Pratteln zur Verfügung gestellt werden, gemeint.

¹ SGS 180

² Ord. Nr. 1.6.1

³ SGS 162

⁴ SGS 162

² Als Hardware gemäss Absatz 1 gelten alle arbeitsplatzbezogenen Geräte der Gemeinde Pratteln. Dazu gehören unter anderem:

- a. PC;
- b. Laptop;
- c. Bildschirm;
- d. Dockingstation;
- e. Maus;
- f. Tastatur;
- g. Kopfhörer;
- h. Mobiltelefon;
- i. Drucker.

³ Als Software gemäss Absatz 1 gelten unter anderem alle Installations- und Dienstprogramme im Zusammenhang mit dem Betrieb, Anwendung sowie Wartung der arbeitsplatzbezogenen Geräte der Gemeinde Pratteln.

2. Nutzungsvorschriften

§ 4 Berufliche Nutzung

¹ Die Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde Pratteln sind grundsätzlich nur für die geschäftliche Nutzung am vertraglichen Arbeitsplatz bestimmt.

² Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann bei geschäftlicher Notwendigkeit den Gebrauch ausserhalb des Arbeitsplatzes bewilligen.

³ Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann einzelne Internetseiten aus Sicherheitsgründen sperren lassen.

§ 5 Private Nutzung

¹ Die private Nutzung ist ausnahmsweise erlaubt, sofern die beanspruchten Ressourcen wie Arbeitszeit, Netzwerkkapazität und Speicherplatz vernachlässigbar sind. Die private Nutzung darf die Erfüllung zugewiesener Aufgaben nicht beeinträchtigen und ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

² Folgende private Nutzungen sind ausnahmslos verboten:

- a. Zugriff auf Daten mit rechtswidrigem, rassistischem, sexistischem, pornografischem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt oder deren Verbreitung;
- b. Zugriff auf Online-Dienste wie interaktive Medien, Chatrooms, Newsgroups und dergleichen sowie Online-Spiele;
- c. Zugriff auf kostenpflichtige Webseiten;
- d. Versand von Massenversendungen und Spam;
- e. Download, Installation und Ausführen von Programmen, welche nicht vom Bereich Informatik bewilligt und freigegeben wurden.

§ 6 Nutzung mobiler Geräte der Gemeinde Pratteln

¹ Die mobilen Geräte der Gemeinde Pratteln (z.B. Laptop, Mobiltelefon) dürfen ausschliesslich von Personen mit entsprechender Bewilligung der bzw. des verantwortlichen Vorgesetzten genutzt werden. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 5 und § 6.

² Die Nutzerinnen und Nutzer von mobilen Geräten stellen sicher, dass private Apps und Anwendungen nicht auf die geschäftlichen Kontaktdaten zugreifen oder diese synchronisieren.

³ Vertrauliche Telefonate dürfen nur ohne unbefugte Mithörer erfolgen.

§ 7 Nutzung privater Geräte

Die Nutzung privater Geräte zur Erfüllung von geschäftlichen Aufgaben bedarf der Bewilligung durch die Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin.

3. Beschaffung und Installation

§ 8 Hardware

¹ Die Beschaffung von Hardware bzw. arbeitsplatzbezogenen Geräte erfolgt nach Rücksprache mit und durch den Bereich Informatik. Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann Ausnahmen bewilligen.

² Änderungen an der Hardware dürfen nur durch den Bereich Informatik vorgenommen werden. Darunter fallen alle Aus- und Umbauten der Geräte sowie Anschluss zusätzlicher Geräte und privater Endgeräte.

³ Bei einem Arbeitsplatzwechsel dürfen die arbeitsplatzbezogenen Geräte nur nach gemeinsamer Rücksprache mit der Abteilungsleitung und dem Bereich Informatik durch letztere verschoben werden.

§ 9 Software

¹ Die Beschaffung der Software erfolgt nach Rücksprache mit und durch den Bereich Informatik. Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Installation oder strukturelle Änderungen von Software dürfen nur nach Rücksprache mit und durch den Bereich Informatik bzw. durch und in Zusammenarbeit mit externen Dienstleister erfolgen.

§ 10 Installationen

¹ Alle Installationen von Hard- und Software dürfen nur durch den Bereich Informatik bzw. durch externen Dienstleister installiert und gewartet werden.

² Die Installation von privater Hard- und Software ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind durch den Bereich Informatik zu prüfen und zu bewilligen.

4. Schutzmassnahmen

§ 11 Sicherheitsgrundsätze

¹ Es dürfen nur externe Datenträger (z.B. USB-Sticks) verwendet werden, welche vom Bereich Informatik beschafft oder freigegeben worden sind. Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin können Ausnahmen genehmigen.

² Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist der Zugriff auf die arbeitsplatzbezogenen Geräte zu sperren. Ausgelöste Druckaufträge welche sich im Druck befinden, dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.

³ Alle arbeitsplatzbezogenen Geräte sind bei Arbeitsende auszuschalten. Drucker sind hiervon ausgenommen.

⁴ Die Informations- und Kommunikationsmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln. Mobile Geräte der Gemeinde sind mit einer Schutzhülle zu transportieren.

⁵ Bei Verlust oder Beschädigung von Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde ist unverzüglich die Abteilungsleitung sowie der Bereich Informatik zu informieren.

⁶ Feststellungen über sicherheitsrelevante Vorkommnisse, wie unerklärliches Systemverhalten, verdächtige Meldungen oder Einschränkungen der nutzbaren Dienste, sind unverzüglich dem Bereich Informatik zu melden.

§ 12 Virenschutz

¹ Alle Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde sind mit einem aktuellen Virenschutzprogramm ausgestattet. Dieses darf nicht deaktiviert oder umgangen werden.

² Externe Speichermedien (z.B. USB-Sticks) sind vor ihrer Nutzung stets mit dem Schutzprogramm zu überprüfen.

³ Mobile Geräte mit konfigurierter Gemeinde-Netzwerkanschluss müssen mindestens einmal monatlich am Netz angemeldet werden, um die automatische Schutzaktualisierung zu gewährleisten.

⁴ Private Geräte welche zur Verbindung mit dem Gemeinenetzwerk (VPN etc.) verwendet werden, müssen mit einem aktuellen Virenschutzprogramm ausgerüstet sein.

§ 13 Passwort und Benutzererkennung

¹ Passwörter und Benutzererkennungen sind persönlich, vertraulich und nicht übertragbar. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

² Die Anforderungen an die Passwörter werden durch die Geschäftsleitung in einer separaten Weisung festgelegt und allen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung gestellt.

§ 14 E-Mail

¹ Vertrauliche Informationen dürfen nicht unverschlüsselt via E-Mail nach Extern versendet werden.

² Verdächtige E-Mails sind im Zweifelsfall ungeöffnet zu löschen und aus dem elektronischen Papierkorb zu entfernen.

³ Der Versand von E-Mails mit geschäftlichen Informationen an den eigenen privaten E-Mail Account (z.B. zur Weiterbearbeitung) ist nicht zulässig.

§ 15 Versand privater E-Mails

¹ Private E-Mails sind mit der Vertraulichkeitsoption «Privat» zu kennzeichnen und ohne offizielle Signatur zu versenden. Der Versand von privaten E-Mails mit der Geschäfts E-Mail-Adresse ist auf ein Minimum zu beschränken.

² Die Ablage privater E-Mails hat im Verzeichnis «Privat» zu erfolgen.

³ Die E-Mail-Adresse der Gemeinde darf nicht für private Newsletter, private Bestellungen, Wettbewerbe, soziale Netzwerke oder ähnliches verwendet werden.

§ 16 Zugriffsberechtigung auf persönliche E-Mail-Accounts

¹ Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann den Zugriff in Ausnahmefällen anordnen, sofern dies aus geschäftlichen Gründen unumgänglich und die Einholung der Einwilligung nicht zumutbar oder unmöglich ist.

² Anordnung und Modalitäten von Zugriffen sind den Betroffenen bald möglichst mitzuteilen.

§ 17 Nutzung des Kalenders

¹ Private und vertrauliche Kalendertermine sind mit der Vertraulichkeitsoption «Privat» zu kennzeichnen.

² Vertrauliche Dokumente dürfen nur «Privat» markierten Kalenderterminen angehängt werden.

§ 18 Fernzugriff

Für den gelegentlichen und den regelmässigen Fernzugriff auf die Informatiksysteme und das Datennetz der Gemeinde Pratteln ist die Weisung zur Arbeit im Home-Office anwendbar.

§ 19 Abwesenheit

¹ Bei Abwesenheit ist im E-Mail-Account eine Abwesenheitsmeldung zu aktivieren.

² Die automatische Um- oder Weiterleitung von E-Mails an E-Mail-Adressen ausserhalb des Gemeinidenetzes ist verboten. Die Abteilungsleitungen können in speziellen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 20 Datenzugriff bei unvorhersehbaren Abwesenheiten

¹ Kommt es zu einer unvorhersehbaren Abwesenheit der Nutzerin bzw. des Nutzers und muss in dieser Zeit auf deren bzw. dessen Geschäftsdaten zugegriffen werden, muss ein solcher Datenzugriff durch den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin und dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin im Einzelfall bewilligt werden.

² Es dürfen - unter Berücksichtigung von § 20 Absatz 3 bis 5 - ausschliesslich auf die Geschäftsdaten zugegriffen werden. Der Zugriff auf private Dateien, Dokumente oder E-Mails der abwesenden Person ist nicht zulässig.

³ Der Zugriff erfolgt durch die vorgesetzte Person sowie eine weitere Person nach dem 4-Augen-Prinzip.

⁴ Der Vorgang wird protokolliert. Das Protokoll wird der abwesenden Person nach deren Rückkehr ausgehändigt.

⁵ Falls möglich ist die abwesende Person vorgängig über den Zugriff zu informieren.

§ 21 Missbräuchliche Verwendung

¹ Die missbräuchliche Verwendung von Informations- und Kommunikationsmitteln ist verboten. Missbräuchlich ist jede Verwendung, die gegen diese Verordnung oder gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst.

² Missbräuchlicher Verwendung ist soweit möglich durch technische Massnahmen vorzubeugen.

³ Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- a. Verbreiten von Fernsteuerungs-, Spionage- und Virenprogrammen (z.B. Trojanische Pferde, Würmer oder Scripte);
- b. Versenden von täuschenden oder belästigenden E-Mails;
- c. Unerlaubte private Nutzung gemäss § 4 Abs. 2;
- d. Widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software jeglicher Art;
- e. Einrichten von Direktanschlüssen an die Gemeinde-Kommunikationsnetze (z.B. durch Modems, oder WLAN Access Points) ohne vorgängige Genehmigung des Bereichs Informatik;
- f. Grobfahrlässige oder absichtliche Verletzung von Lizenzbestimmungen oder Urheberrechten;
- g. Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB) und Datenbeschädigung (Art. 144bis Ziff. 1 StGB);
- h. Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB „Hacking“);
- i. Ausspionieren von Passwörtern, unautorisiertes Absuchen von internen und externen Netzwerken auf Schwachstellen (z.B. Port-Scanning);
- j. Vorkehrung und Durchführung von Massnahmen zur Störung von Netzwerken und Computern (z.B. Denial of Service Attacks).

⁴ Zur Beseitigung von Verwundbarkeiten oder Sicherheitslücken im Zusammenhang mit den Informations- und Kommunikationsmitteln können für die Netzwerkbereich- und Systemverantwortlichen ergänzende bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 22 Sanktionen

Ein Verstoss gegen diese Verordnung kann personal-, straf-, zivilrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

5. Protokollierung und Auswertungen

§ 23 Protokollierung

¹ Die Verkehrsdaten sämtlicher Internetzugriffe und des E-Mail-Verkehrs werden aufgezeichnet. Folgende Daten können protokolliert werden:

- a. Internetzugriffe: IP-Adresse, aufgerufene Internet-Adressen, Zeit und Datum des Zugriffs, Zugriffsdauer sowie Grösse von herunter geladenen Dateien;
- b. E-Mail-Verkehr: Absender- und Empfängeradressen, Betreffzeile, Zeit und Datum der Nachrichtenübermittlung, Grösse des E-Mails und Grösse allfälliger Anhänge.

² Die Verkehrsdaten sämtlicher Internetzugriffe werden während 30 Tagen aufbewahrt und anschliessend gelöscht. Zugriff hat ausschliesslich der Bereich Informatik.

³ Die Verkehrsdaten des E-Mail-Verkehrs werden im Archiv gespeichert und registriert. Zugriff hat ausschliesslich der Bereich Informatik.

§ 24 Personenbezogene Auswertungen

¹ Personenbezogene Auswertungen der Verkehrsdaten sind unter Vorbehalt von § 24 und § 25 verboten.

² Sind personenbezogene Auswertungen zulässig, ordnet sie der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin schriftlich an und informiert den Gemeinderat darüber.

³ Personenbezogene Auswertungen werden durch den Bereich Informatik vorgenommen.

⁴ Daten, welche keine Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung geben, sind umgehend zu löschen.

⁵ Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Einsicht in sie betreffende Auswertungsakten, richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz⁵.

§ 25 Personenbezogene Auswertungen mit vorgängiger Information

¹ Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Verwendung von E-Mail oder Internet ist gegenüber einem begrenzten Personenkreis eine zeitlich befristete personenbezogene Auswertung zulässig.

² Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin informiert die betroffenen Personen vorgängig schriftlich darüber, dass ab dem Zeitpunkt der Information anfallende Verkehrsdaten zeitlich befristet personenbezogen ausgewertet werden.

³ Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin informiert die betroffenen Personen und den Gemeinderat über das Resultat der Auswertung.

§ 26 Personenbezogene Auswertungen ohne vorgängige Information

¹ Ohne vorgängige Information der Betroffenen sind personenbezogene Auswertungen ausnahmsweise zulässig, wenn

- a. eine strafbare Handlung wahrgenommen wird oder erhebliche Verdachtsgründe für eine solche vorliegen;
- b. ein erheblicher Missbrauch zufällig oder auf Information Dritter hin festgestellt wird;
- c. Störungen, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit von E-Mail und Internet ernsthaft gefährden, festgestellt werden.

² Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin informiert die betroffenen Personen und den Gemeinderat sobald es die Umstände zulassen über Tatsache, Umfang und Resultat der Auswertung.

⁵ SGS 162

6. Schlussbestimmungen

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Benutzung der Informations- und Kommunikationsmittel (InfV) vom 15. Dezember 2010 wird aufgehoben.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Pratteln, 29. April 2025

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder Beat Thommen